

VISCHER

KI in der Organisation

Rechtlicher Rahmen &
Governance

Jonas Baeriswyl

Rechtsanwalt, Senior Associate VISCHER AG

18. September
2026

Olten



Agenda

- 1 Warum (über)fordert KI Juristen?
- 2 KI-Governance in unserer Praxis

Teil I

KI –
Warum (über)fordert
sie Juristen?



Rechtlicher Rahmen – Idee und geistiges Eigentum

Welche Schutzmöglichkeiten bietet das Recht?

Rechtlicher Rahmen – Idee und geistiges Eigentum

Markenrecht

Die «Marke» ist ein Zeichen, das geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden.



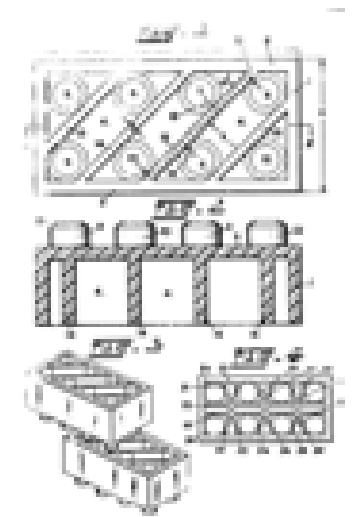
Urheberrecht

«Werke» sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.



Patentrecht

Schützt die «Erfindung» (neu und nicht-naheliegend).



Rechtlicher Rahmen – Idee und geistiges Eigentum

- **Urheberrecht**

- «Werke» sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben
- Fotografien sind auch ohne individuellen Charakter geschützt
- «Urheber»: Natürliche Person, die das Werk geschaffen hat
- Urheber kann über Verwendung des Werks bestimmen (aber: Schrankenbestimmungen)
- Schutzdauer: 50 Jahre (Software, Fotografien) bzw. 70 Jahre (Rest) nach Tod des Urhebers



[Joanne Lefson/dpa](#)

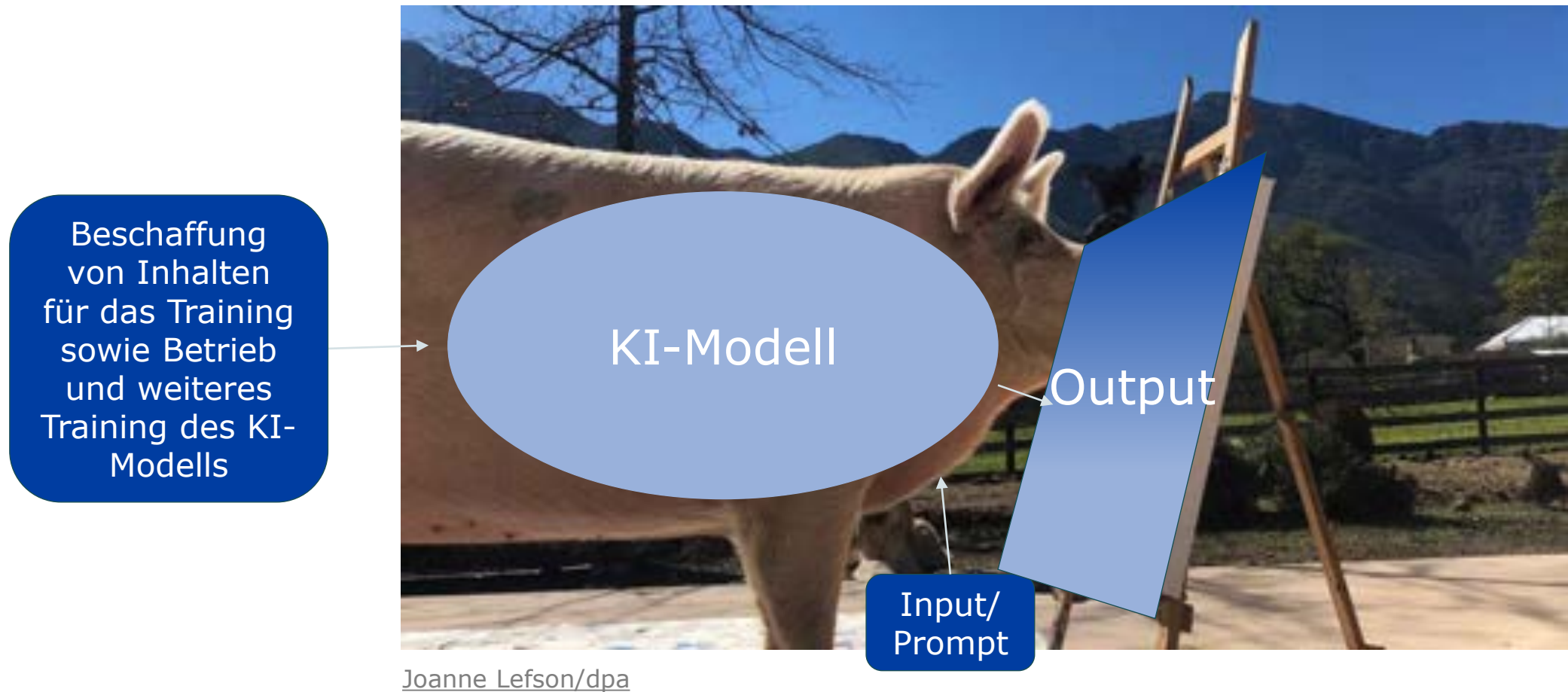
Rechtlicher Rahmen – Idee und geistiges Eigentum

Pigcasso.



[Joanne Lefson/dpa](#)

Rechtlicher Rahmen – Idee und geistiges Eigentum



Rechtlicher Rahmen – Idee und geistiges Eigentum

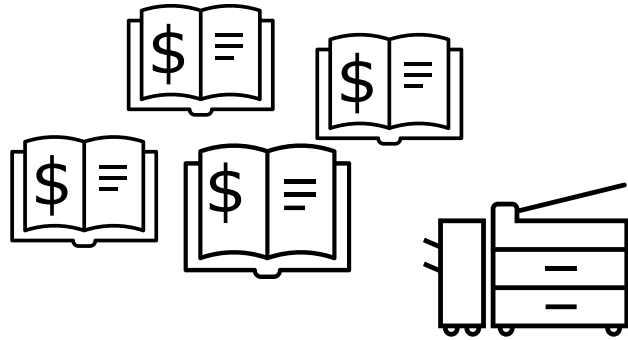
- Sind KI-Outputs urheberrechtlich geschützt?
- Kein neues Urheberrecht am Output nach Schweizer Recht
- Typisch in KI-Verträgen
 - Anbieter lassen sich teilweise das Recht einräumen, In- und Output für eigene Zwecke (z.B. Training) zu verwenden; betrifft vor allem «Consumer»-Versionen
 - Gewährleistung für Anbieter weitgehend wegbedungen
 - Schadloshaltung durch Nutzer hingegen umfassend



[Joanne Lefson/dpa](#)

Rechtlicher Rahmen – Urheberrecht: “Bartz v. Anthropic”

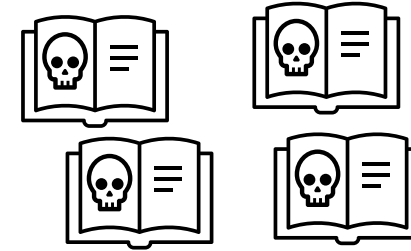
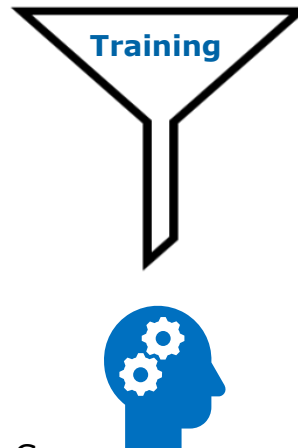
ANTHROPIC



“fair use”

“For centuries, we have read and re-read books. We have admired, memorized, and internalized their sweeping themes, their substantive points, and their stylistic solutions to recurring writing problems”

(Northern District Court of California, Bartz v. Anthropic, C 24-05417 WHA, 23. Juni 2025, N 19 ff.)



“no fair use”

“But the person who copies the textbook from a pirate site has infringed already, full stop.”

(Northern District Court of California, Bartz v. Anthropic, C 24-05417 WHA, 23. Juni 2025, N 22 f.)

Rechtlicher Rahmen – Urheberrecht: Memorisierung



"Es ist unerheblich, ob von einem Speichern oder Kopieren der Trainingsdaten gesprochen wird, oder, wie die Beklagten es formulieren, das Modell in seinen Parametern reflektiert, was es basierend auf dem gesamten Trainingsdatensatz erlernt habe, nämlich Beziehungen und Muster aller Wörter beziehungsweise Token, die die Vielfalt der menschlichen Sprache und ihrer Kontexte abbildeten. Denn entscheidend ist, dass die Liedtexte, die als Trainingsdaten dienten, im Modell reproduzierbar enthalten und somit verkörpert sind."

LG München I, Endurteil v.
11.11.2025 – 42 O 14139/24, Rn.
186



Rechtlicher Rahmen – Datenschutzrecht

- **Kein KI-Sonderrecht:** Das Datenschutzgesetz gilt technologieneutral; für KI-Systeme greifen die allgemeinen Regeln für die Bearbeitung von Personendaten, d.h. etwa:
 - **Bearbeitungsgrundsätze** sind einzuhalten, wenn kein Rechtfertigungsgrund besteht; z.B. Datenrichtigkeit (Prüfpflicht bei Halluzinationen & fehlerhaften Outputs) sowie Zweckbindung und Verhältnismässigkeit.
 - **Datensicherheit** ist relevant hinsichtlich klassischer Cyberrisiken, aber auch spezifischer KI-Bedrohungen.
 - **Betroffenenrechte:** Durchsetzung von Auskunfts- und Löschungsrechten; *Zero Data Retention (ZDR)* vereinfacht die Ausgangslage der Organisation.
 - **Transparenz- und Informationspflichten** gelten, aber keine Pflicht, den Einsatz von KI als Technologie an sich oder die Funktionsweise der Algorithmen proaktiv offenzulegen.



vischerlnk.com/ai-attack

Rechtlicher Rahmen – Datenschutzrecht

Und was sagt die Aufsichtsbehörde?

Absolute Transparenzpflicht!



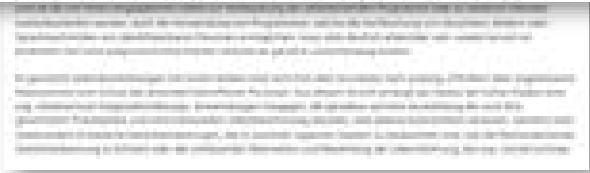
Der Datenschutzgeber gehe zu weit, sagen Fachleute

Den beiden Datenschutzexperten David Rosenthal und Martin Steiger geht der EDÖB mit seiner Interpretation des Datenschutzgesetzes deutlich zu weit. Es gebe weder eine generelle Pflicht, offenzulegen, ob ein KI-System zur Anwendung komme, noch das generelle Recht, zu erfahren, ob ich mit einer Maschine spreche oder nicht. In der Schweiz sehe das Datenschutzgesetz zwar ein Recht auf Widerspruch vor, verlange grundsätzlich aber nicht eine Einwilligung für die Verwendung von Personendaten in KI-Systemen. Der EDÖB stellt sich auf den Standpunkt, dass die Gerichte diese strittigen Fragen beurteilen müssen, wenn jemand seine Anordnungen bestrafe.

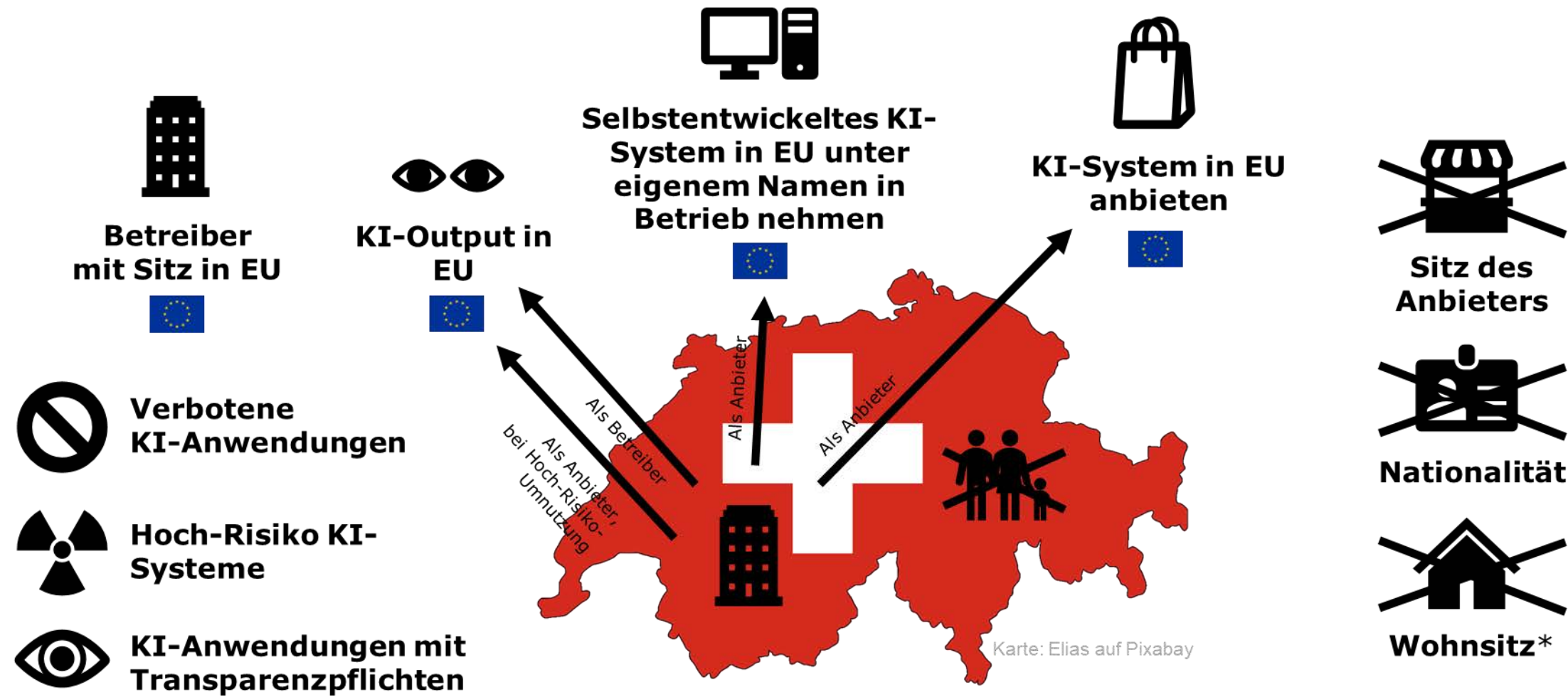
Angesichts dieser Vorgaben des DSG müssen die Hersteller, Anbieter und Verwender von KI-Systemen den Zweck, die Funktionsweise und die Datenquellen der auf KI beruhenden Bearbeitungen transparent machen. Das gesetzliche Recht auf Transparenz ist eng verbunden mit dem Anspruch der betroffenen Personen, einer automatisierten Datenbearbeitung zu widersprechen oder zu verlangen, dass automatisierte Einzelentscheidungen von einem Menschen überprüft werden – wie dies das DSG ausdrücklich vorsieht. Im Falle intelligenter Sprachmodelle, die direkt mit Benutzerinnen und Benutzern kommunizieren, haben Letztere ein gesetzliches Recht zu erfahren, ob sie mit einer Maschine sprechen oder korrespondieren und ob die von ihnen eingegebenen Daten zur Verbesserung der selbstlernenden Programme oder zu weiteren Zwecken weiterbearbeitet werden. Auch die Verwendung von Programmen, welche die Verfälschung von Gesichtern, Bildern oder Sprachnachrichten von identifizierbaren Personen ermöglichen, muss stets deutlich erkennbar sein – soweit sie sich im

Werden hier Recht und Ethik **vermischt**?

Gesetzliche Grundlage?

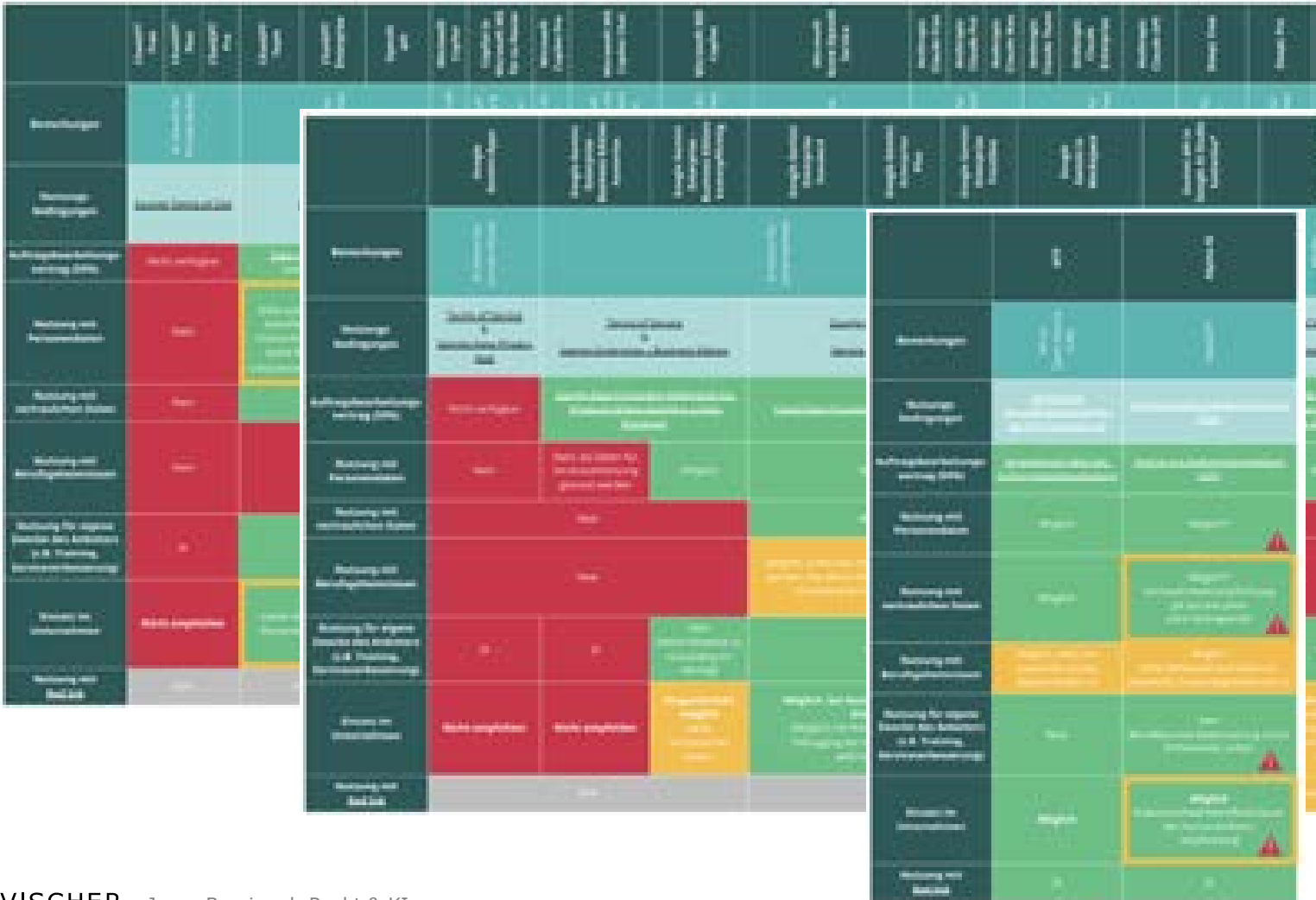


Rechtlicher Rahmen – AI Act?



* Ort einer Person ist relevant für die Geltendmachung von Rechten

Rechtlicher Rahmen – Anbieter-Verträge



<https://www.vischer.com/de/insights/teil-31-ki-tools-wie-es-um-den-schutz-der-daten-steht-2026>

Zur Ursprungsfrage – Warum (über)fordert KI Juristen?



Wildwuchs und Zeitdruck
bei der Umsetzung



Unübersichtlichkeit
betreffend Tools



Rudolf Koller (wikipedia.org/wiki/Gotthardpost)



Vielzahl an
Themen und Fragen

Anwendbares Recht	Datenschutz	Wettbewerbsrecht	Ethik
	Persönlichkeitsrechte	Regulatorisches	
	Immaterialgüterrechte	KI-Regulierung	
	Berufs- und Amtsgeheimnisse	Vertragliche Pflichten	
	[...]		



Erkennung,
Beurteilung und
Reduktion
relevanter Risiken

Teil II

KI-Governance in unserer Praxis



Governance im Bereich KI

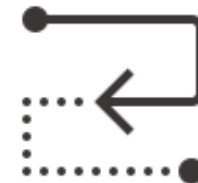
Vorgaben



Organisation



Prozesse

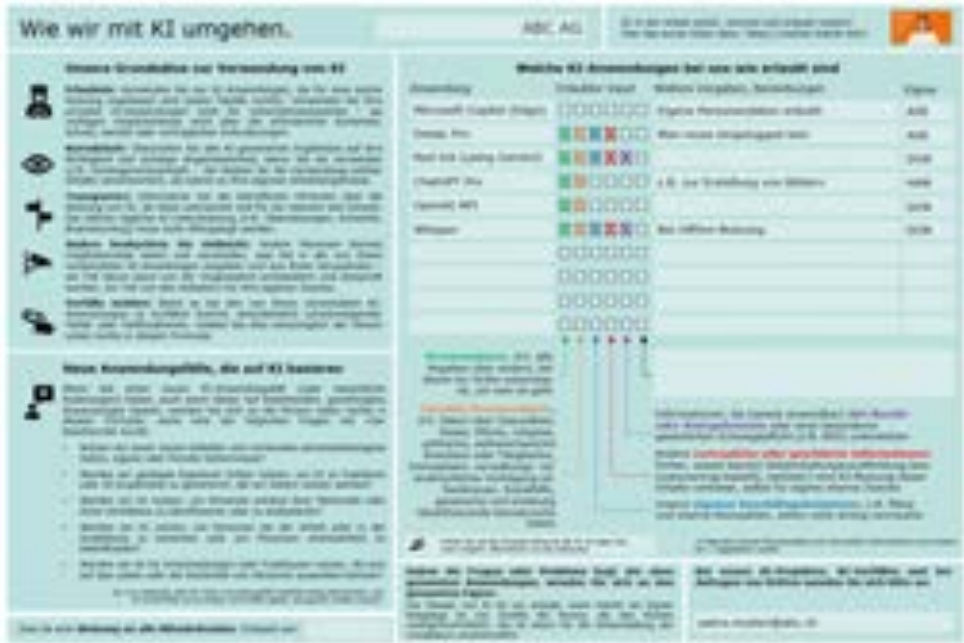


Governance im Bereich KI

Vorgaben



- **Leitlinien** für das Unternehmen insgesamt und für die Mitarbeitenden
- **Was ist erlaubt? Was nicht?** Ausnahmen?
Definition gesetzlicher und übergesetzlicher Grundsätze
- Compliance als Thema in einer allfälligen **KI-Taskforce?**
- Abstimmung mit **bisherigen Vorgaben und Prozessen**



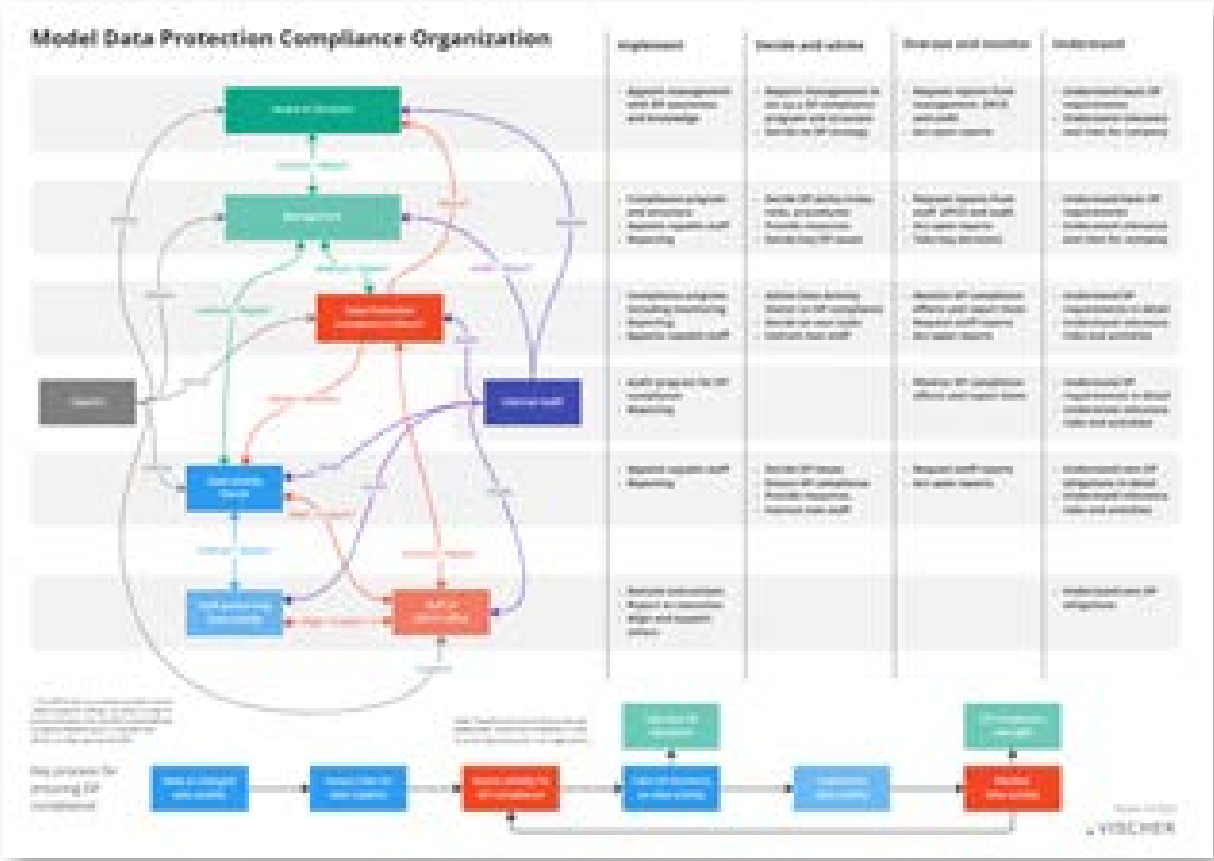
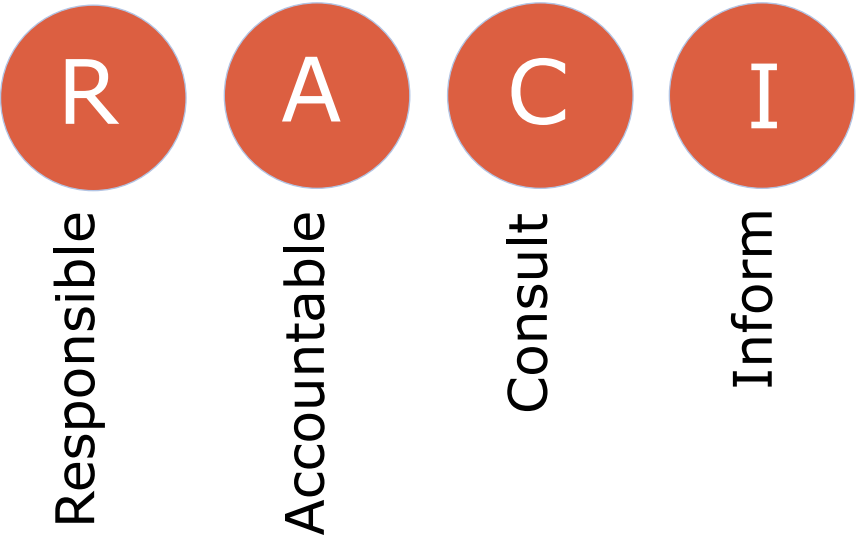
<https://www.vischer.com/de/insights/teil-27-wie-kleine-und-mittlere-unternehmen-ki-rechtskonform-einsetzen>

Governance im Bereich KI

Organisation



Bewährtes hilft nach wie vor:



<https://vischerlnk.com/dpcompliance>

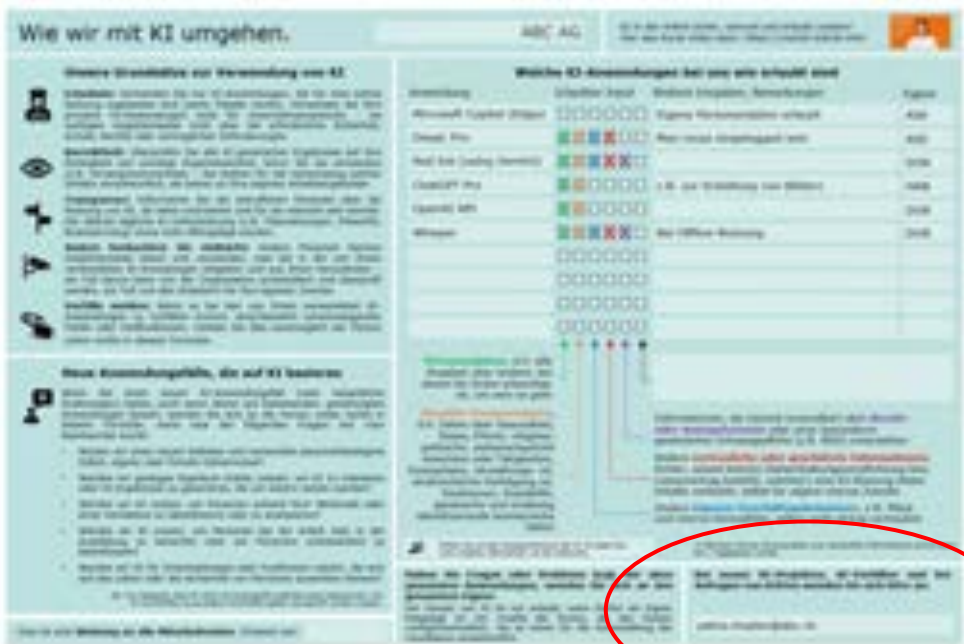
Governance im Bereich KI

Organisation



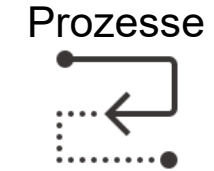
Kein Projekt ohne definierte(n) **Eigner/Eigenerin** (First Line) und ...

- **Unterstützung durch die Fachstellen** (Second Line), die nach Möglichkeit nicht zugleich für die Compliance verantwortlich sind (Vermeidung von Interessenkonflikten)
- Nach wie vor **Führungsaufgaben**: Strategische Vorgaben, Prioritäten und Ziele
 - Das entsprechende Fachwissen und der Gesamtblick sind aber meist auf den unteren Stufen vorhanden.



Governance im Bereich KI:

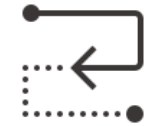
KI-Risikomanagement aus rechtlicher Perspektive



- Legal/Compliance macht sich mit den (rechtlichen) Themen vertraut (und erhält Ressourcen dafür)
- Übersicht über das Vorhaben erstellen («Records of AI Activities», ROAIA)
- Verständnis und Prüfung bestehender Tools, die Nutzung von KI erlauben
- Instruktion und Schulung der Mitarbeitenden bezüglich der richtigen Nutzung von KI
- Legal/Compliance bei jedem neuen AI-Projekt von Anfang an ins Boot holen, damit saubere Verträge geschlossen werden und rechtliche Mindestanforderungen (Datenschutz, IP, UWG, Geheimhaltung etc.) erfüllt sind
- **Datenschutz-Folgenabschätzung (falls erforderlich) sowie eine strukturierte und dokumentierte KI-Risikobeurteilung durch den Projekteigner**
- Prozesse einrichten für die Bereiche Überwachung, Neubeurteilung, Meldung von Vorfällen und Umgang mit Berichten und darin gewonnenen Erkenntnissen

Governance im Bereich KI: Datenschutz-Folgenabschätzung

Prozesse

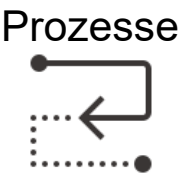


Art. 22 **Datenschutz-Folgenabschätzung**

1 Der Verantwortliche erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, so kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.

Schweizer Datenschutzgesetz

Governance im Bereich KI: Tool für eine Datenschutz-Folgenabschätzung



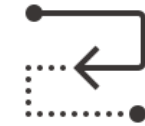
<https://www.vud.ch/dsfa>



<https://vischerInk.com/schwellenwertanalyse>

Governance im Bereich KI: Tool für eine KI-Risikobeurteilung (GAIRA)

Prozesse



- Risikobeurteilung beinhaltet eine einfache Datenschutz-Folgenabschätzung
- Compliance-Checkliste
- Deckt auch Reputationsrisiken ab
- Struktur bekannt (Datenschutz-Folgenabschätzung)
- Top-5 der Risiken sind erfahrungsgemäss:
 - Richtigkeit, Geheimnispflichten, Data Leakage, Provider-Verträge, Betroffenenrechte



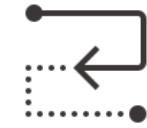
<https://vischerlnk.com/ki-risikocheck>



<https://vischerlnk.com/gaira>

Governance im Bereich KI: Typische Säulen bei der Nutzung von KI-Tools?

Prozesse



Fragen?



VISCHER

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen und Anregungen: jonas.baeriswyl@vischer.com



Zürich

Schützengasse 1,
8021 Zürich

+41 58 211 34 00

Basel

Aeschenvorstadt 4,
4010 Basel

+41 58 211 33 00

Geneva

Esplanade de Pont-Rouge 9C,
1200 Geneva

+41 58 211 35 00